

Satzung des Vereins „Amici Ambrosiani“ (14.01.2019)

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Amici Ambrosiani“. Er ist Förderverein des Ambrosianums Tübingen. Er wird als privater Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Kontakts und des Erfahrungsaustauschs zwischen Absolvent/innen, den Lehrenden und Kursteilnehmer/innen;
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung der Kursteilnehmer/innen des Ambrosianums Tübingen;
 - Förderung der Beziehungen von ehemaligen Kursteilnehmer/innen und Partnern des öffentlichen Lebens zum Ambrosianum Tübingen;
 - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes der Ehemaligen;
 - Bekanntmachung des Programms und der inhaltlichen Entwicklungen unter den Mitgliedern zur Gewinnung von zukünftigen Kursteilnehmer/innen;
 - Förderungen von Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch und der geistlichen wie menschlichen Orientierung der Kursteilnehmer/innen am Ambrosianum dienen;
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Materialien, die dem Lernen und geistlichen Leben der Kursteilnehmer/innen dienen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen

keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
 2. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen des Ambrosianums schädlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
 3. durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Näheres legt eine Beitragsordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der/die Spender/in selbst festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. 1/4 der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann jedoch Gäste zulassen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier, mindestens jedoch zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung können in schriftlicher oder elektronischer Form bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens acht Personen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die einer der Stellvertreter/innen gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstands; ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Kontrolle des Vorstands;

2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands;
 3. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 5. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 6. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten;
 7. die Wahl des Abschlussprüfers und die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags;
 8. die Beschlussfassung über Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher/inhaltlicher Bedeutung;
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 11. Feststellung Jahresabschluss;
 12. die Entlastung des Vorstands;
 13. Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
 14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 15. Beschlussfassung über Förderrichtlinien.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen; die Kassenprüfer/innen bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung führt die Entlastung der Kassenprüfer/innen durch. Wahlvorschläge oder Bewerbungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausgaben, die mehr als 5000 Euro betragen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; eine Beschlussfassung über Ausgaben, die mehr als 5000 Euro betragen, kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur

gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung der gewählten/wiedergewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der/die Rektor/in des Ambrosianums ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Wahlvorschläge oder Bewerbungen für den Vorstand sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Wählbar ist nur, wer zuvor seine Zustimmung erteilt hat.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Geschäfte;
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien und der darin festgelegten Wertgrenzen;
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
 7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
 8. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung;
 9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht als Nein-Stimme gewertet.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedarf nach den c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderungen der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Ambrosianum Tübingen, rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 festgelegten Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.11.2018 beschlossen und nach Auftrag der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands am 14.01.2019 geändert. Sie tritt nach Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.